Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/10/2 10Os165/70, 9Os93/72

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.10.1970

Norm

ABGB §386
StGB §171b

Rechtssatz

Eine Sache wird nicht schon "herrenlos" und damit zum Gegenstand freier Aneignung (Besitzergreifung) IS des § 386 ABGB, wenn der Eigentümer darüber, etwa infolge räumlicher Trennung, faktisch für bestimmte Zeit nicht (mehr) zu verfügen vermag; denn für die Aufrechterhaltung der Gewahrsame, dh der tatsächlichen Innehabung, reicht jede wie immer geartete Sachbeziehung hin, die - nach den Gepflogenheiten des täglichen Lebens - als Ausdruck eines Machtverhältnisses anerkannt zu werden pflegt (hier: vom Eigentümer nicht ständig überwachtes, im frei zugängliches Haushof gelagertes Eisenmaterial ist keine herrenlose Sache).

Entscheidungstexte

- 10 Os 165/70
  Entscheidungstext OGH 02.10.1970 10 Os 165/70
- 9 Os 93/72
  Entscheidungstext OGH 14.11.1972 9 Os 93/72
  Beisatz: Solche Gegenstände bleiben zumindest im "Mentalbesitz" des Berechtigten. (T1) = RZ 1973/29 S 18

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0011010

Dokumentnummer

JJR_19701002_OGH0002_0100OS00165_7000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at